

nahmen, insbesondere zur effektiven Gestaltung von Baustelleneinrichtungen, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Bereiche der Volkswirtschaft.

(2) Diese Anordnung gilt für die Errichtung und den Nachweis von Baustraßen und provisorisch befestigten Flächen der Baustelleneinrichtung (nachfolgend Baustraßen genannt) sowie für die Verwendung und den Nachweis von Baustraßenplatten aus Beton gemäß ELN 152 52 000 (nachfolgend Baustraßenplatten genannt).

Errichtung von Baustraßen

§ 2

(1) Baustraßen dürfen nur errichtet werden, wenn die Tragfähigkeit des anstehenden Bodens die Nutzung für Transporte zur Durchführung von Bauleistungen und Montageleistungen für Ausrüstungen nicht zuläßt, keine endgültigen Straßen geplant sind, die als Baustraßen genutzt werden können, oder vom zuständigen Bilanzorgan bestätigt wird, daß geplante endgültige Straßen nicht so rechtzeitig errichtet werden können, daß ihre Nutzung als Baustraßen möglich ist.

(2) Die Errichtung von Baustraßen sowie von befestigten Montage- und Lagerflächen bedarf der Genehmigung der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht. Ihr sind dazu durch den Investitionsauftraggeber vor dem Treffen der Grundsatzentscheidung, spätestens jedoch 6 Wochen vor der Errichtung von Baustraßen, mit einer Begründung vorzulegen:

1. ein koordinierter Lageplan mit allen
 - vorhandenen und geplanten endgültigen Straßen und befestigten Flächen,
 - als Bau- und Montageebene und für Lagerzwecke geeigneten Fußböden und sonstigen Flächen,
 - darüber hinaus erforderlichen Baustraßen für Bau- und Montageleistungen,
2. die geplante Nutzung und Nutzungsdauer der Straßen und Flächen gemäß Ziff. 1. mit Angabe der Achslasten und der Anzahl der zu erwartenden Regelachslastübergänge,
3. die Art der Befestigung von Baustraßen,
4. der finanzielle und materielle Aufwand für Baustraßen,
5. die geplante Umverlegung von Baustraßenplatten und anderen für Baustraßen geeigneten Elementen.

§ 3

Für Baustraßen sind grundsätzlich die Bauweisen gemäß Anlage verbindlich. Abweichungen von den zulässigen Bauweisen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 2 Abs. 2.

Verwendung von Baustraßenplatten

§ 4

(1) Die Verwendung von Baustraßenplatten ist grundsätzlich nur für Baustraßen zulässig. Eine andere Verwendung bedarf der Genehmigung der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht.

(2) Baustraßenplatten sind vorrangig als Spur zu verlegen.

§ 5

- (1) Innerhalb der planmäßigen Lebensdauer ist für
 - schlaff bewehrte Baustraßenplatten mindestens eine fünfmalige,
 - vorgespannte Baustraßenplatten mindestens eine achtmalige

Verlegung zu gewährleisten.

- (2) Die planmäßige Lebensdauer beträgt für
 - schlaff bewehrte Baustraßenplatten 5 bis 6 Jahre,
 - vorgespannte Baustraßenplatten 10 Jahre.

(3) Die Liegezeit von Baustraßenplatten (Vorhaltezeit) ist auf die Dauer der normierten Bauzeit¹ zu begrenzen. Bei Überschreitung dieser Liegezeit ist die längere Vorhaltung durch den Verursacher zu finanzieren. Eine Finanzierung zu Lasten der Investition ist nicht zulässig.

(4) Sind Baustraßenplatten verschlissen und für Baustraßen nicht mehr verwendbar, hat eine anderweitige Verwendung zu erfolgen, z. B. als untere Tragschicht für endgültige Straßen und befestigte Flächen oder als Material für Gründungskörper. Ein Verkippen verschlissener Baustraßenplatten auf Deponien ist nicht gestattet.

§ 6

Finanzierung und Nachweisführung für Baustraßenplatten

(1) Baustraßenplatten sind aus Umlaufmitteln zu finanzieren und als Vorhaltmaterial zu erfassen. Der Bestand an Baustraßenplatten ist jährlich mit der Inventur, getrennt nach verlegten und gelagerten Platten, auszuweisen. Ein Verkauf von Baustraßenplatten durch Baubetriebe ist nicht zulässig. Für Baustraßen nicht mehr verwendbare Baustraßenplatten sind kostenwirksam auszubuchen.

(2) Baustraßenplatten sind monatlich abzuschreiben. Die Höhe der Abschreibung ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Einsatzbedingungen durch die vorhaltenden Betriebe unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 differenziert festzulegen. Für den Bereich des Bauwesens gelten dafür die Festlegungen in der Richtlinie über Rechnungsführung und Statistik der volkseigenen Bauindustrie¹ ². Die Leiter der anderen Bereiche der Volkswirtschaft haben die Höhe der Abschreibung entsprechend dieser Richtlinie eigenverantwortlich festzulegen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1985

Der Minister für Bauwesen

Junker

¹ Z. Z. gilt die Berechnungsvorschrift Ordnungsnummer 957/01 — Bauzeitrichtwerte für die Planung von Investitionen (veröffentlicht im Katalogwerk Bauwesen, Katalog Z 8082 KZH, herausgegeben von der Bauakademie der DDK, Bauinformation, 1020 Berlin, Wallstraße 27).

² Verfügung des Ministers für Bauwesen vom 20. August 1980 über zweigspezifische Festlegungen zur Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 5 S. 29)